

2. Klausur – Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht

„Cliffhanger“

Torsten (T) hatte sich seit neustem ein Boulder-Magazin abonniert und ist in seinen Augen dadurch zum erfahrenen Freestyle-Kletterer avanciert. Am besten gefiel es ihm aber, sich in der Bewunderung anderer zu sonnen. Als er eines Tages am Stammtisch der „Goldenen Pulle“ wieder vom Duft des Morgentaus in der Sächsischen Schweiz schwadronierte, zeigte der junge Adlige Rudolf von Wackenstein (R) etwas zu viel Interesse an den romantischen Ausschmückungen des T. Einmal am Haken ließ T nicht locker, bis er R dazu überredete, am nächsten Wochenende mit ihm in der Sächsischen Schweiz eine Free-Style-Klettertour zu unternehmen. Die Tour nach Ts Wahl war für unerfahrene Kletterer höchst gefährlich, da das Gestein an den Kletterfelsen oft spröde war und bei unachtsamen Griffen drohte wegzubrechen; selbst in seinem Magazin war die Route als gefährlich gekennzeichnet und nur für sehr erfahrene Sportler empfohlen. Von den Risiken erzählte T dem naiven R jedoch nicht, weil er fürchtete, sonst allein klettern zu müssen.

Als ob die geplante Route so schon nicht gefährlich genug war, fanden sich T und R 10:00 Uhr in der Sächsischen Schweiz angelangt, bei kühler Temperatur und leichtem Schneefall wieder. Auf die von R geäußerten Zweifel entgegnete T mit gekünstelter Langeweile: „Das bisschen Schnee wird uns doch nicht aufhalten. Folge einfach meinen Griffen; dir wird schon nichts passieren.“ Die Route stellte sich im Folgenden aber als schwieriger als gedacht heraus. Mehrfach rutschte T ab und stellte sich beim Überhang ungeschickt an. In seinem Stolz verletzt, weigerte er sich aber umzukehren. Nach etwa 3 Stunden abseits der Wege verlor R an einer besonders tückischen Stelle den Halt, stürzte etwa 4 Meter herab und purzelte 100 Meter einen steilen Abhang hinunter, bis er von einem größeren Stein gestoppt wurde. Durch die hohe Geschwindigkeit und das Geröll verletzte sich R schwer: neben Schürfwunden und Prellungen erlitt R mehrere Brüche im rechten Bein und kugelte sich die linke Schulter aus. Zudem verlor er das Bewusstsein, als er wieder zum Liegen kam.

Teilnahmslos sah T dem R beim Fallen zu. Sich sicher, dass sich seine Begleitung schwer verletzt haben musste und sogar in Lebensgefahr schweben könnte, fasste T dennoch den Entschluss, nicht den anstrengenden Weg hinabzuklettern, um nach R zu sehen. Stattdessen setzte er seinen Weg durch die Wildnis fort, um nicht den Einklang mit der Natur zu verlieren. Außerdem dachte er leise an die abenteuerlichen Geschichten, die er, wieder in Machern, erzählen könne, falls R verunglückt blieb. Dass R dann auch nicht von seinen –Ts– Ungeschicklichkeiten berichten könnte, käme ihm gerade recht.

Eine Stunde nach dem Sturz wurde der bewusstlose R aus der Luft von Carla (C), einer Hubschrauberpilotin der Bergrettung, erspäht. Diese befand sich gerade mit Berthold von Bärenstein (B) auf einem Rundflug, den sie außerplanmäßig in ihrem Bereitschaftsdienst extra für den hübschen Adligen in der Hoffnung eingeschoben hatte, bei diesem zu landen. Trotz Bs

gelaugweilter Miene landete C den Helikopter in der Nähe von R und begann damit, ihn zu versorgen. Als jedoch B den R als alten Freund erkannte, bei dem er in vielen Partynächten nicht unerhebliche Schulden angesammelt hatte, wand er sich mit verführerischem Augenaufschlag an C, erklärte ihr seine Situation und bot ihr an, sie zum nächsten Pferderennen einzuladen, würde sie ihm doch den Gefallen tun, den R hier liegenzulassen. Davon entzückt ließ C sofort von R ab, stieg glücklich zurück in den Helikopter und flog zusammen mit B davon.

Nach weiteren zwei Stunden der Bewusstlosigkeit wurde R vom gemütlichen Wanderer Andreas (A) gefunden. A erkannte die Lage des R sofort, schulterte ihn und begann, R in Richtung eines stärker begangenen Wanderweges zu tragen; auf Grund seines steifen Knies kam A jedoch nur langsam voran. Als er sich auf halbem Wege durch das Gebüsch kämpfte, vernahm A ein tiefes Heulen, welches der Husky-Fan sofort als Wolfsgeheul einordnete. Da bekam es A mit der Angst zu tun: Er entschuldigte sich beim bewusstlosen R unter Tränen, legte diesen schnell im Gebüsch ab und spurtete, so gut es sein Bein zuließ, in Richtung Zivilisation. 17:00 Uhr dort angekommen trauerte er im Stillen und bedankte sich bei R für sein Opfer. Dass der ängstliche A im Wald kein Wolfsrudel, sondern nur den Wind zwischen den Bäumen heulen gehört hatte, war ihm nicht bewusst.

Als T seine Klettertour letztlich gegen 18:00 Uhr abbrach und in den Ort zurückkehrte, dämmerte es bereits. Da ihn die untergehende Sonne an Vergänglichkeit erinnerte, musste T auch an R denken, der – so dachte er jedenfalls – immer noch an der gleichen Stelle liegen und langsam erfrieren würde. Von seinem schlechten Gewissen übermannt, rief T dann doch bei der Bergrettung an und gab den vermeintlichen Aufenthaltsort von R weiter. Das Team der Bergrettung, das unverzüglich losgeschickt wurde, konnte R leider nicht finden, weil er an dem beschriebenen Ort nicht mehr lag und A ihn so unglücklich im Gebüsch abgelegt hatte, dass R aus der Luft nicht mehr zu erblicken war.

Einsam erfror R um 22:00 Uhr in den Büschen der Sächsischen Schweiz. Sachverständige stellten später fest, dass R noch hätte gerettet werden können, wenn er bis 21:30 Uhr gefunden worden wäre.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk: Alle nötigen Strafanträge wurden gestellt. § 221 StGB ist nicht zu prüfen.